

Wer den Schaden hat...

Streichkonzert Kfz-Sachverständige schlagen Alarm: Zunehmend versuchen Kfz-Haftpflichtversicherer auf Kosten der Geschädigten zu sparen

Dieter Karst bringt seinen Audi gerade noch vor der roten Ampel zum Stehen, da kracht es. Der Lkw-Fahrer hinter ihm knallt fast ungebremst auf den Kofferraum des sechs Jahre alten A4. Das Missgeschick im Sommer 2006 ist genau genommen eine Lappalie, die Schuldfrage stellt sich gar nicht erst: Karst wird den Schaden an seinem Wagen in voller Höhe ersetzt bekommen, für die Dauer des Werkstattaufenthalts gibt es einen Mietwagen. Der 43-Jährige lässt seinen Wagen in die Werkstatt schleppen und beauftragt einen Sachverständigen, sich den Schaden anzusehen. Ergebnis: 6 000 Euro Reparaturkosten.

Wer nicht reparieren lässt, hat das Nachsehen

Im deutschen Recht ist der Schadenersatz eindeutig geregelt: Der Geschädigte soll am Ende so gestellt sein, als ob das schadenverursachende Ereignis nie passiert wäre, lautet sinngemäß BGB §249, Abs.1. Im Fall von Dieter Karst läuft die Sache allerdings anders als gedacht. Als er sich entschließt, den beschädigten Wagen zu verkaufen und den Erlös zusammen mit der Entschädigungssumme lieber für einen Neukauf zu verwenden, kontert die Versicherung mit einem Scheck über eine viel zu niedrige Summe: Gerade mal 4 000 Euro soll Karst nun bekommen. Die Versicherung hat den vom Gutachter ermittelten Restwert seines Wagens von 5 000 Euro einfach um 2 000 Euro nach oben korrigiert. Erst als Karst einen Anwalt einschaltet, lenkt die Versicherung ein und zahlt die vom Gutachter ermittelte Schadensumme.

Tricksereien dieser Art sind in weiten Teilen der Versicherungsbranche mittlerweile Routine. Im Mittelpunkt stehen Firmen wie Dekra, Controlexpert oder Check it, die im Auftrag der Versicherungen die Gutachten der Unfallopfer überprüfen. Als Grundlage dazu dienen ihnen Durchschnittspreise für Werkstätten, die aber mit den tatsächlichen Einzelfällen oft wenig zu tun haben. Häufig moniert werden zu hohe Transportkosten

zwischen Karosseriebetrieben und Lackierereien, zu hohe Sätze für Richtwerkzeuge bei der Karosserie-Reparatur, aber auch Ersatzteilkosten und die Stundensätze der Werkstätten, wie Elmar Fuchs vom Verband der unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen (BVSK) erläutert. So soll sich der



»Unfallgeschädigte werden bei der Schadenabwicklung gegen geltendes Recht benachteiligt«
Elmar Fuchs
Geschäftsführer BVSK

Geschädigte dann mit dem Gegenwert einer Billig-Reparatur zufriedengeben, obwohl er laut BGH-Rechtsprechung das Recht auf eine Reparatur in einer Markenwerkstatt hätte. (BGH, Az. VI ZR 398/02).

Kritik Dass auf dem Rücken der Geschädigten gegen geltendes Recht verstoßen wird, scheint branchenintern offenes Geheimnis zu sein: »Wenn man sich mit Schadenssachbearbeitern unterhält, kommt hier und da schon die Andeutung, dass sie gehalten sind zu probieren, wie weit sich der einzelne Geschädigte drücken lässt. Wer sich nicht wehrt, hat

eben Pech«, resümiert ein Gutachter aus Berlin-Kreuzberg, der aus Sorge um Aufträge nicht namentlich genannt sein will.

Pech: Je nach Gegner fährt man schlechter

Roman Becker, Fachanwalt für Verkehrsrecht in Berlin, verweist auf eine weitere Ungerechtigkeit, die sich aus dem System ergibt. Die Prüfungen der externen Dienstleister werden keineswegs nach einheitlichen Maßgaben erstellt. »Der eine Dienstleister legt bei den Stundensätzen den Durchschnitt aller Werkstätten in einer Region oder Stadt zugrunde, der andere nimmt den Durchschnitt der örtlichen Markenwerkstätten.« Im Ergebnis können sich die zugestanden Schadenersatzleis-

Kostenloses Anwalts-Telefon

Zu diesem Thema haben wir am Montag, dem 7.1., von 17-19 Uhr eine Anwaltshotline für Sie eingerichtet: **01805-32 24 26**
Näheres siehe S. 74

tungen bis in den zweistelligen Prozentbereich unterscheiden. Für die Fahrer von Premium-Fahrzeugen reichen vielfach beide Rechenmodelle nicht für einen vollständigen

Schadenausgleich aus. Beim Gesamtverband der Versicherungswirtschaft sieht man das Thema eher unaufgeregt: »Wir können die Abrechnungspraxis einzelner Unternehmen nicht kommentieren. Dass bei einer fiktiven Schadensabrechnung Marktpreise verglichen und günstige Angebote herangezogen werden, ist aus unserer Sicht aber normal und sollte als legitim erachtet werden«, sagt Sprecherin Katrin Rüter de Escobar.

Kritik In der Gutachterbranche brennt inzwischen die Luft. »Wenn der Kunde sieht, wie die Versicherer unsere Gutachten zusammenstreichen, muss ja fast zwangsläufig der Eindruck entstehen, dass der Sachverständige nicht anständig gearbeitet hat«, beklagt der Aachener Diplom-Ingenieur Günther Diefenthal. Letztlich bleibe nur, den Kunden zu empfehlen, sich von Anfang an durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

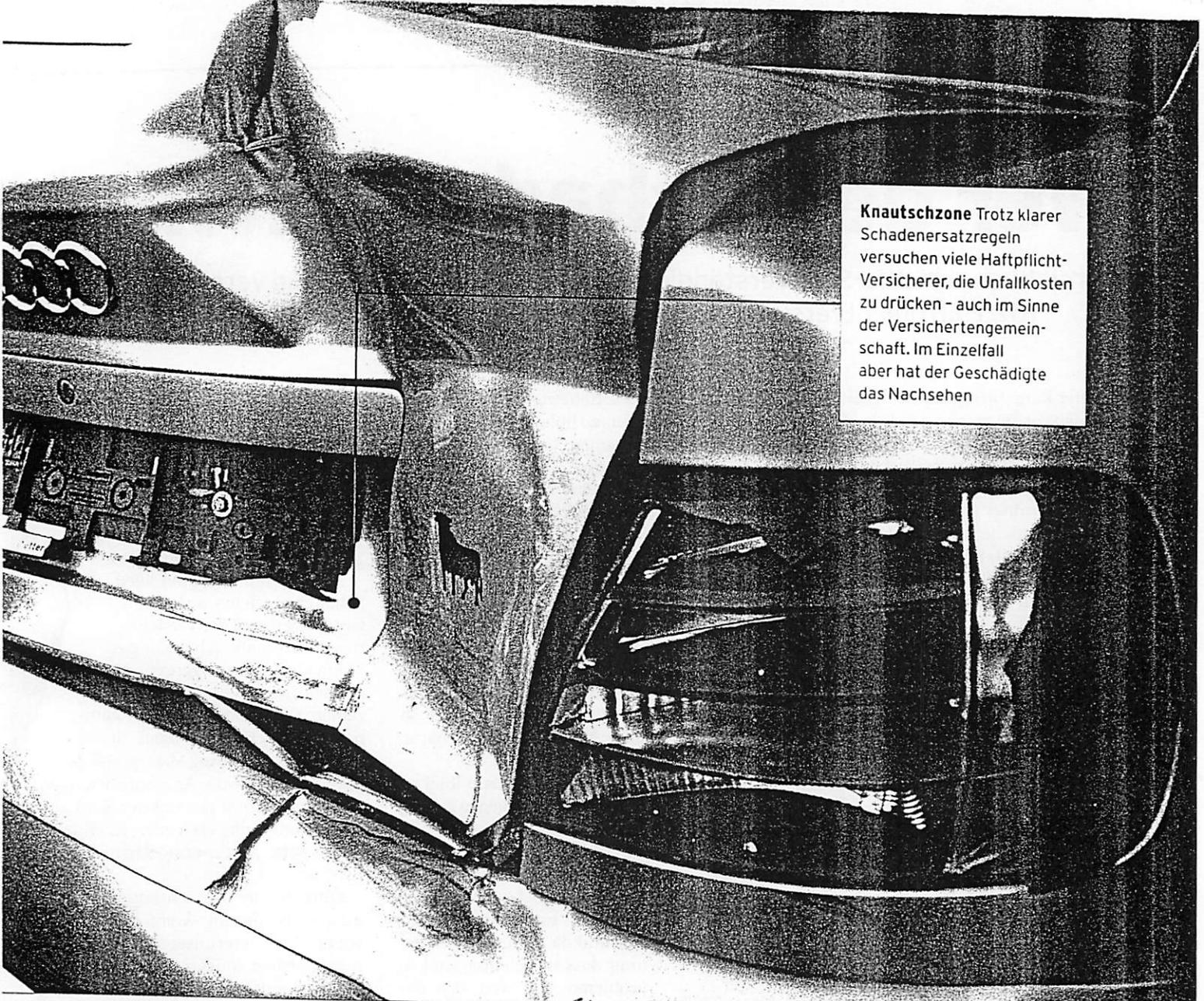
Dass derlei Rat bei den Versicherern nicht gern gehört wird, liegt auf der Hand: Die Anwaltskosten verteuern die Angelegenheit zusätzlich.

»Dafür habe ich noch nie gehört, dass es trotz eingeschaltetem Anwalt zu einer Kürzung gekommen wäre«, kontert Diefenthal. Das bestätigt auch Anwalt Roman Becker: »Wenn man im Vorfeld verdeutlicht, dass Kürzungen am Ursprungsgutachten nicht hingenommen werden, kann man bei Streichungen letztlich die Restsumme einklagen.« Meist lenkten die Versicherer dann ein. Becker: »Ein Prozess ist letztlich doch teurer als der Schadenausgleich.«



»Bei fiktiver Abrechnung sollte die Recherche nach Marktpreisen als legitim gelten«
Karin Rüter de Escobar
GDV-Sprecherin

THILO RIES thilo.ries@guter-rat.de



Knautschzone Trotz klarer Schadenersatzregeln versuchen viele Haftpflicht-Versicherer, die Unfallkosten zu drücken - auch im Sinne der Versichertengemeinschaft. Im Einzelfall aber hat der Geschädigte das Nachsehen

▽ **MODELLRECHNUNG**

... braucht für Ärger nicht zu sorgen. So erzwingen Sie eine faire Abrechnung

Nach dem Unfall beauftragt Dieter Karst einen unabhängigen Kfz-Sachverständigen, den Unfallschaden festzustellen. Der Gutachter kommt bei dem sechs Jahre alten Audi A4 mit knapp 80 000 Kilometern Laufleistung zu folgendem Ergebnis:

Sachverständigen-Gutachten
 Reparaturkosten
 Markenwerkstatt 7 500 €
 Wiederbeschaffungswert
 vergleichbares Fahrzeug 11 000 €
 Wertminderung bei Verkauf
 reparierter »Unfallwagen« 500 €
 Restwert
 lt. Gutachten 5 000 €

Dieter Karst ist sich angesichts der unerwartet hohen Schadens-

summe nicht sicher, ob er den beschädigten Wagen nicht abstoßen und stattdessen eine ohnehin geplante Neuanschaffung vorziehen soll. Jetzt macht die Versicherung folgende Rechnung auf:

Rechnung der Versicherung

Wiederbeschaffungswert	
lt. Gutachten	11 000 €
abzüglich Restwert	
lt. Prüfbericht	- 7 000 €
Zahlungsbetrag	
Versicherer	4 000 €

Im Ergebnis würde Karst mit 2 000 € weniger abgespeist. Bei korrekter Abrechnung stehen ihm im Fall der Nichtreparatur 6 000 € zu - siehe rechts.

Korrekte Schadenabwicklung Die untenstehenden Beispielrechnungen des Bundesverbands der freien und unabhängigen Sachverständigen (bvsk.de) zeigen, wie der Schadenfall konkret abzurechnen wäre

Szenario I

Wiederbeschaffungswert	
lt. Gutachten	11 000 €
abzüglich Restwert	
lt. Gutachten	- 5 000 €
Gesamtanspruch	
bei Nichtreparatur	6 000 €

Ansprüche Bei einem unverschuldeten Unfall hat der **Geschädigte** das Recht, einen **Anwalt** mit der **Schadenabwicklung** zu beauftragen und - mit der Ausnahme von Bagatellfällen bis 715 Euro - auch einen **Sachverständigen** zur **Schadenbewertung** einzuschal-

Szenario II

Reparaturkosten	
lt. Gutachten	7 500 €
zzgl. Wertminderung	
lt. Gutachten	+ 500 €
Gesamtanspruch	
bei Reparatur	8 000 €

ten. Bei der Bewertung sind die **Stundenverrechnungssätze** der **Markenwerkstätten** anzulegen. Darüber hinaus kann der **Geschädigte** die beim Verkauf zu erwartende **Wertminderung** verlangen. Letztere gilt auch bei älteren Fahrzeugen bis etwa 8 Jahre.